

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Versicherungssteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Der Rechtsprechung im Bereich des Versicherungssteuerrechts ist zu entnehmen, dass Sinn und Zweck einzelner Normen des Versicherungssteuergesetzes nicht immer hinreichend im jeweiligen Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck kommen. Entscheidungen aus der jüngeren Vergangenheit belegen, dass es deshalb nicht immer möglich ist, dem Einzelfall gerecht zu werden. Daher gilt es vor allem, durch klare (Neu-)Formulierung von Normen des Versicherungssteuergesetzes (VersStG 1996) den Inhalt der Vorschriften zu präzisieren und auf diese Weise für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.

Im Übrigen hat sich gezeigt, dass einzelne Regelungen des VersStG 1996 aktuellen Entwicklungen nicht mehr im erforderlichen Maße Rechnung tragen; sie sollen daher entsprechend angepasst werden.

Die geplanten Änderungen im Versicherungssteuergesetz erfordern zum großen Teil ergänzende Ausführungsbestimmungen in der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung (VersStDV 1996). Darüber hinaus soll mit der vorgesehenen Erweiterung des § 11 VersStG 1996 die Rechtsgrundlage für weitere Regelungen in der VersStDV 1996 geschaffen werden, die ebenfalls im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Versicherungssteuerrechts umgesetzt werden sollen. Die VersStDV 1996, die derzeit lediglich drei Paragraphen umfasst, wird auf diese Weise insgesamt „wiederbelebt“. Damit wird im Übrigen einem Anliegen des Bundesrechnungshofs Rechnung getragen, der angesichts der aktuellen Fassung der VersStDV 1996 zu Recht die Frage aufgeworfen hat, ob diese ihre Funktion, ausführende Bestimmungen zu Regelungen des VersStG 1996 zu treffen, noch erfüllt.

Darüber hinaus ist eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) vorgesehen: Im Rahmen der Maßnahmen zur Förderung des Spitzensports in der Zollverwaltung (Zoll Ski Team) werden weiterhin und dauerhaft jährlich Anwärterinnen und Anwärter im einfachen Dienst eingestellt. An diesem Fördermodell der Zollverwaltung wird aus sportpolitischen Gründen bis auf Weiteres festgehalten, so dass in der Anlage VIII des BBesG für Anwärterinnen und Anwärter im einfachen Dienst ein entsprechender Anwärtergrundbetrag auszuweisen ist.

B. Lösung

Das Änderungsgesetz sieht im Hinblick auf das VersStG 1996 und die VersStDV 1996 u. a. vor,

- die Frage des nationalen Besteuerungsrechts im Verhältnis zu anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums unmissverständlich zu regeln und in diesem Zusammenhang systematische Folgeregelungen zu treffen (z. B. die einheitliche Anwendung des Sondersteuersatzes für die Seeschiffskaskoversicherung),
- eine grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Steueranmeldung zu normieren, um damit die Voraussetzungen für eine effektive Nutzung der technischen Möglichkeiten des IT-Verfahrens VERSBund zu schaffen,
- die Einstandspflicht des Hauptbevollmächtigten von Lloyd's zu regeln.

Die „Wiederbelebung“ der VersStDV 1996 soll durch unterschiedliche Maßnahmen geschehen: So ist etwa vorgesehen, Regelungen aus dem VersStG 1996 (wieder) in die VersStDV 1996 zu verlagern (§ 7 – Steuerberechnung bei fremder Währung), die Rechtsanwendung durch Begriffsbestimmungen zu erleichtern und Regelungslücken durch Regelungen zum Verfahren zur Steuererstattung und -nachentrichtung zu schließen.

Die Änderung des BBesG betrifft die Anlage VIII zum BBesG. Für die Ausweisung eines Anwärtergrundbetrags für Anwärterinnen und Anwärter des einfachen Dienstes ist die Anlage VIII entsprechend anzupassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes dürften per Saldo zu nicht quantifizierbaren Versicherungsteuererhöhungen führen.

Durch die Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes entstehen beim Bund im Jahr des Inkrafttretens einmalig Ausgaben in Höhe von ca. 30 000 Euro und in den Folgejahren 36 000 Euro p. a. Der Mehrbedarf wird im Einzelplan 08 ausgeglichen.

Einzelheiten sind dem allgemeinen Teil der Begründung zu entnehmen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger dürfte per Saldo unverändert bleiben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

a) Betreffend die Artikel 1 und 2 des Gesetzes:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Tsd. Euro:	-40
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Tsd. Euro:	-40
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro:	+150

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt damit nicht der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

b) Betreffend Artikel 3 des Gesetzes:

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft fällt nicht an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes führen per Saldo zu keiner messbaren Veränderung des Erfüllungsaufwandes des Bundeszentralamtes für Steuern.

Artikel 3 führt zu einem sehr geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehraufwand innerhalb der Zollverwaltung, der vom vorhandenen Personal abgedeckt werden kann.

Einzelheiten sind dem allgemeinen Teil der Begründung zu entnehmen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 15. Juli 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Versicherungssteuerrechts
und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 992. Sitzung am 3. Juli 2020 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Versicherungssteuerrechts
und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Versicherungsteuergesetzes**

Das Versicherungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10b folgende Angabe eingefügt:
„Geschäftstätigkeit von Lloyd’s § 10c“.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Angabe „(EWR-Staat)“ und werden nach dem Wort „Steuerpflicht“ die Wörter „unabhängig vom Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem in einem EWR-Staat niedergelassenen Versicherer und ergibt sich die Steuerpflicht nicht aus Satz 1, so besteht die Steuerpflicht bei der Versicherung

 1. von Risiken mit Bezug auf Gegenstände im Sinne des Satzes 1 Nummer 1, die sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befinden,
 2. von Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge im Sinne des Satzes 1 Nummer 2, die in ein amtliches Register eines Staates außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einzutragen oder eingetragen sind,
 3. von Reise- oder Ferienrisiken im Sinne des Satzes 1 Nummer 3, bei der der Versicherungsnehmer die zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Rechtshandlungen in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorgenommen hat, oder
 4. einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes belegenen Betriebsstätte oder sonstigen Einrichtung einer nicht natürlichen Person,

wenn der Versicherungsnehmer seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, es sei denn, die Gegenstände im Sinne der Nummer 1 oder die Betriebsstätte oder sonstige Einrichtung der nicht natürlichen Person im Sinne der Nummer 4 sind in einem EWR-Staat belegen, das Fahrzeug im Sinne der Nummer 2 ist in einem amtlichen Register eines EWR-Staates eingetragen oder die zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses im Sinne der Nummer 3 erforderlichen Rechtshandlungen werden in einem EWR-Staat vorgenommen.“
 - c) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Gegenstände“ ein Komma und die Wörter „insbesondere nicht registrierungspflichtige oder nicht registrierte Fahrzeuge,“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für eine Versicherung, durch die Ansprüche auf Kapital-, Renten- oder sonstige Leistungen begründet werden

a) im Fall des Todes, des Erlebens oder des Alters oder

b) im Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufs- oder der Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit, sofern diese Ansprüche der Versorgung der natürlichen Person, bei der sich das versicherte Risiko realisiert (Risikoperson), oder der Versorgung von deren nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung dienen.

Die Ausnahme von der Besteuerung nach Satz 1 gilt nicht für die Unfallversicherung, die Haftpflichtversicherung und sonstige Sachversicherungen. Nummer 3 bleibt unberührt;“.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. für eine Vereinbarung im Sinne des § 2 Absatz 1, soweit sie die Gewährung von Unterstützungen bei Arbeitsk Kampfmaßnahmen oder Maßregelung zum Gegenstand hat oder soweit sie die Gewährung von Rechtsschutz durch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern oder durch Zusammenschlüsse dieser Berufsverbände für ihre Mitglieder oder für andere Berufsverbände mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder zum Gegenstand hat. Dies gilt auch, wenn die Gewährung von Rechtsschutz durch eine juristische Person erfolgt, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der genannten Organisationen stehen und die ausschließlich Rechtsschutz für die Organisation und ihre Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt;“.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Treten nach Zahlung eines Versicherungsentgelts Umstände ein, die im Falle ihres Vorliegens bei Zahlung des Versicherungsentgelts zu einer Steuerbefreiung im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b oder zu einer Steuerpflicht geführt hätten, so beginnt oder erlischt die Steuerbefreiung im Zeitpunkt des Eintritts der Umstände. Erlischt die Steuerbefreiung, beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerentrichtungsschuldner oder die Finanzbehörde von dem Umstand Kenntnis erlangt, der zum Erlöschen der Steuerbefreiung führt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall der Sollversteuerung gilt die Steuer mit Fälligkeit des Versicherungsentgelts als entstanden.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

5. In § 6 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „in das deutsche Seeschiffsregister eingetragen ist,“ gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat der Versicherer keinen Wohnsitz oder Sitz in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum, ist aber ein Bevollmächtigter mit Wohnsitz oder Sitz in den genannten Gebieten zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt, so ist dieser Steuerentrichtungsschuldner.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Sitz oder Betriebsstätte“ durch die Wörter „Wohnsitz oder Sitz“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte“ durch die Wörter „Wohnsitz oder Sitz“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 werden die Wörter „Wohnsitz, seinen Sitz oder seine Betriebsstätte“ durch die Wörter „Wohnsitz oder seinen Sitz“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, in der er die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung), und“.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf Antrag kann das Bundeszentralamt für Steuern zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Steuerentrichtungsschuldner die Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat der Versicherungsnehmer nach § 7 Absatz 6 die Steuer zu entrichten, so hat er innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln und die selbst berechnete Steuer zu entrichten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Verspätungszuschläge gilt § 152 der Abgabenordnung mit der Maßgabe, dass unabhängig vom konkreten Anmeldezeitraum bei der Bemessung des Verspätungszuschlags die Dauer und die Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer zu berücksichtigen sind.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgezahlt worden, weil die Versicherung vorzeitig endete oder weil das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist, so wird die Steuer auf Antrag insoweit erstattet, als sie bei Berücksichtigung dieser Umstände nicht zu erheben gewesen wäre.“
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Steuer wird nicht erstattet, wenn die Prämienrückgewähr ausdrücklich versichert war. Ein Erstattungsanspruch ist nur gegeben, wenn die Steuer tatsächlich an das Bundeszentralamt für Steuern entrichtet wurde.“
 - b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Treten nach Zahlung des Versicherungsentgelts Umstände ein, die eine Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b begründen, so wird die Steuer auf Antrag erstattet, soweit Versicherungsentgelt für einen Zeitraum nach Eintritt dieser Umstände gezahlt worden ist. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Entfallen bei der Versicherung von Schiffen nach Zahlung des Versicherungsentgelts die Voraussetzungen für die Steuerbarkeit und die Steuerpflicht, so wird die Steuer auf Antrag erstattet, soweit Versicherungsentgelt für einen Zeitraum nach Eintritt dieser Umstände gezahlt worden ist. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(4) Im Fall der Sollversteuerung im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 ist die auf nicht vereinnahmte Versicherungsentgelte bereits entrichtete Steuer zu erstatten.

(5) Erlischt gemäß § 4 Absatz 2 die Steuerbefreiung, so ist die Steuer nachzuentrichten, soweit Versicherungsentgelt für einen Zeitraum nach Entfallen der Steuerbefreiung gezahlt worden ist.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ist Steuer nach den Absätzen 5 und 6 nachzuentrichten, so ist der Versicherer zum Zweck der Steuerentrichtung berechtigt, die Steuer beim Versicherungsnehmer nachträglich einzufordern oder im Leistungsfall die Versicherungsleistung entsprechend zu kürzen.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 4 werden die Wörter „sowie das zurückgezahlte und nicht erhaltene Versicherungsentgelt,“ angefügt.

bb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. bei der offenen Mitversicherung die vorliegenden Informationen über die übrigen Mitversicherer sowie deren jeweilige Anteile am Vertrag.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Nachzuentrichtende Steuerbeträge“ ersetzt.

10. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für geänderte oder aufgehobene Befreiungsvorschriften.“

b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Fälligkeit des Versicherungsentgelts geändert für Zeitpunkte, ab denen eine Rechtsänderung in Kraft tritt, so ist die Änderung dieser Fälligkeit im Hinblick auf die Steueranmeldung und Steuerentrichtung insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie zu einer niedrigeren Steuer führen würde.“

c) Der neue Satz 5 wird aufgehoben.

11. Nach § 10b wird folgender § 10c eingefügt:

„§ 10c

Geschäftstätigkeit von Lloyd's

(1) Der Hauptbevollmächtigte von Lloyd's hat für alle der bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherer die nach diesem Gesetz entstandene Steuer als Steuerentrichtungsschuldner anzumelden und zu entrichten, soweit nicht ein anderer nachweislich die Steuer selbst angemeldet und entrichtet hat.

(2) Die §§ 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

(3) Steuerfestsetzungen im Sinne des § 168 der Abgabenordnung, behördliche Maßnahmen, insbesondere Verwaltungsakte, sowie gerichtliche Titel auf dem Gebiet des Versicherungssteuerrechts wirken für und gegen die an einem konkreten Versicherungsgeschäft beteiligten Einzelversicherer. Vollstreckungsmaßnahmen in die inländischen Vermögenswerte aller bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherer sind zulässig, soweit diese Vermögenswerte von dem Hauptbevollmächtigten verwaltet werden.“

12. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen“ durch die Wörter „Rechtsverordnungen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen,“ ersetzt.
- b) Die Nummern 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:
 - „4. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter,
 5. Art und Zeitpunkt der Steuerentrichtung,
 6. Mitteilungspflichten von Behörden und Gerichten,
 7. die Steuerberechnung
 - a) bei Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt,
 - b) nach der Versicherungsleistung,
 - c) bei Werten in fremder Währung,“.

13. Dem § 12 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) § 4 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes*]) ist erstmals anzuwenden auf Versicherungsverträge, die nach dem 30. Juni 2021 geschlossen wurden. Auf Versicherungsverträge, die vor dem 1. Juli 2021 geschlossen worden sind, ist § 4 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2431) anzuwenden. Als Vertragsschluss im Sinne des Satzes 1 gilt jede erstmalige Absicherung eines bestimmten Risikos der Risikoperson durch den Versicherer. Bei Gruppenversicherungsverträgen gilt im Hinblick auf die Risikoperson als Datum des Vertragsschlusses der Tag, an dem die Risikoperson in den Gruppenversicherungsvertrag aufgenommen worden ist.

(4) § 8 Absatz 1 und 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes*]) ist erstmals anzuwenden für Steueranmeldungen, die ab dem 1. Januar 2022 abgegeben werden. Auf Steueranmeldungen, die vor dem 1. Januar 2022 abgegeben werden, ist § 8 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2431) anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

Die Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 28), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Durchführung des Versicherungsteuergesetzes
(Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung – VersStDV)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Versicherer im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes, der im Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, ist ein Versicherer, der seinen Sitz oder Wohnsitz in dem genannten Gebiet hat (EWR-Versicherer).

(2) Versicherer im Sinne des § 1 Absatz 3 des Gesetzes, der außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, ist ein Versicherer, der seinen Sitz oder Wohnsitz außerhalb des genannten Gebiets hat (Drittlandversicherer), auch wenn er über eine zur Aufnahme seiner Tätigkeit erforderliche Zulassung eines Mitgliedstaats verfügt.

(3) Amtliche Register im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes sind insbesondere

1. für Kraftfahrzeuge das zentrale Fahrzeugregister,
2. für Schiffe die bei den Amtsgerichten geführten Schiffsregister,
3. für Luftfahrzeuge die Luftfahrzeugrolle und
4. für Schienenfahrzeuge das Fahrzeugeinstellungsregister.

(4) Amtlich anerkannte Register im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes sind insbesondere die in § 5 der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung genannten Register des

1. Deutschen Motoryachtverbandes e. V.,
2. Deutschen Segler-Verbandes e. V. und
3. Allgemeinen Deutschen Automobilclubs e. V.

(5) Versicherungsnehmer im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes ist bei der Versicherung für fremde Rechnung der materielle Versicherungsnehmer, also die Person, deren Risiken durch die Versicherung gedeckt werden.

(6) Eine Versicherung im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes dient der Versorgung der Risikoperson oder von deren nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung, wenn die Versicherungsleistung den genannten Personen zugutekommen soll. Dies ist der Fall, wenn

1. der Risikoperson oder deren Angehörigen ein unbedingter Anspruch oder ein Bezugsrecht zusteht,
2. die Risikoperson ein Angehöriger im Sinne des Satzes 1 des Versicherungsnehmers ist und der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung für den Angehörigen beanspruchen kann,
3. der Versicherung eine entsprechende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber der Risikoperson, einschließlich der Zusage einer Invaliditätsversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes, zugrunde liegt,
4. der Versicherungsnehmer die Versicherung zur Abdeckung der Risiken einer Personengruppe nimmt und er die Versicherungsleistung nur für die Gruppenmitglieder beanspruchen kann,
5. die Risikoperson eine vom Versicherer finanzierte Naturalleistung erhalten soll oder
6. die Versicherungsleistung in der Anleitung einer Person oder in der Finanzierung einer Anleitung einer Person zur Erbringung von Naturalleistungen gegenüber der Risikoperson besteht.

Sicherungsabtretung und Verpfändung des Anspruchs aus einer Versicherung im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes lassen einen bestehenden Versorgungszweck unberührt; das

Gleiche gilt für eine Versicherung, mit der das Risiko der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit eines Kreditnehmers zugunsten des Kreditinstituts versichert wird.

(7) Als zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts Bevollmächtigter im Sinne des § 7 Absatz 3 des Gesetzes gilt der nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes von Versicherungsunternehmen eines Drittstaats für die Aufnahme des Geschäftsbetriebs im Inland bestellte Hauptbevollmächtigte, es sei denn, der Versicherer bestimmt eine andere Person mit Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Anzeigepflichten für Versicherer“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein EWR-Versicherer hat die Aufnahme des Versicherungsgeschäfts im Geltungsbereich des Gesetzes binnen zwei Wochen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „gleiche“ durch das Wort „Gleiche“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Anmeldung“ durch das Wort „Anzeige“, das Wort „anzuzeigen“ durch die Wörter „zu erklären“ und das Wort „Empfangnahme“ durch das Wort „Entgegennahme“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „den in der Anmeldung (Absatz 1) oder Anzeige (Absatz 2)“ durch die Wörter „den in der Anzeige nach den Absätzen 1 und 2“ und wird das Wort „anzuzeigen“ durch die Wörter „zu erklären“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für eine inländische Zweigniederlassung eines Drittlandversicherers im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der die Leitung des Geschäfts im Geltungsbereich des Gesetzes übertragen ist.“

4. Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 und 4 eingefügt:

„§ 3

Anzeigepflicht für Versicherungsnehmer und Vermittler

Nimmt ein Versicherungsnehmer eine Versicherung bei einem Drittlandversicherer, der keinen zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts Bevollmächtigten mit Wohnsitz oder Sitz im Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestellt hat, so muss der Versicherungsnehmer den Abschluss der Versicherung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich anzeigen. Das Gleiche gilt für einen Vermittler, der den Abschluss der Versicherung vermittelt hat.

§ 4

Informationsanspruch des Steuerentrichtungsschuldners

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Besteuerungsverfahrens ist der Steuerentrichtungsschuldner berechtigt, von allen an der Begründung oder Durchführung eines Versicherungsverhältnisses Beteiligten Informationen über die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere

1. der Eintritt von Umständen nach Begründung des Versicherungsverhältnisses, die zu einer Steuerpflicht der Zahlung von Versicherungsentgelt führen;
 2. die Höhe eines der Versicherungsteuer unterliegenden Verkaufsaufschlags bei auf Vermarktung durch den Versicherungsnehmer angelegten Gruppenversicherungen, es sei denn, der Versicherungsnehmer nimmt die Anmeldung und die Entrichtung der Steuer für den gesamten Gruppenversicherungsvertrag selbst vor;
 3. der Eintritt der für die Nachversteuerung im Sinne des § 9 Absatz 5 und 6 des Gesetzes maßgebenden Umstände;
 4. die Versicherungssteuer Nummer eines beteiligten Mitversicherers, auch wenn er durch einen Makler vertreten wird.“
5. Im Abschnitt B wird die Zwischenüberschrift „I. Entrichtung der Steuer durch den Versicherer“ durch die Zwischenüberschrift „I. Allgemeines“ ersetzt.
6. Nach der Zwischenüberschrift „I. Allgemeines“ werden die folgenden §§ 6 und 7 eingefügt:

„§ 6

Empfangsbevollmächtigter in den Fällen des § 2 Absatz 1 des Gesetzes

(1) Für Zusammenschlüsse von Personen und Personenvereinigungen, die eine Vereinbarung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes treffen, ist ein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter zu bestellen, der für alle Beteiligten die Verwaltungsakte und Mitteilungen in Empfang nimmt, die mit dem Besteuerungsverfahren und einem gegebenenfalls sich anschließendem Rechtsbehelfsverfahren zusammenhängen.

(2) Ist ein Empfangsbevollmächtigter nach Absatz 1 nicht vorhanden, so gilt als Empfangsbevollmächtigter, wer zur Vertretung des Zusammenschlusses, zur Verwaltung der Versicherung oder zur Organisation der tatsächlichen Durchführung der Vereinbarung berechtigt ist.

(3) Ist weder ein Empfangsbevollmächtigter nach Absatz 1 noch ein Berechtigter nach Absatz 2 vorhanden, fordert das Bundeszentralamt für Steuern die Beteiligten auf, innerhalb einer bestimmten Frist einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen. Die Aufforderung ist mit einem Vorschlag und dem Hinweis zu versehen, dass der vorgeschlagenen Person die in Absatz 1 genannten Verwaltungsakte und Mitteilungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten bekannt gegeben werden, sofern nicht ein anderer Empfangsbevollmächtigter benannt wird. Die Bekanntgabe an Empfangsbevollmächtigte erfolgt mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten.

§ 7

Steuerberechnung bei Werten in fremder Währung

Werte in fremder Währung sind zur Berechnung der Steuer in Euro umzurechnen. Hierfür ist der Umsatzsteuer-Umrechnungskurs anzuwenden, den das Bundesministerium der Finanzen als Durchschnittskurs für die jeweilige Währung für denjenigen Monat öffentlich bekannt gibt, in dem das Versicherungsentgelt

gezahlt oder bei Sollversteuerung fällig wird. Eine Umrechnung nach dem durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachgewiesenen Tageskurs kann vom Bundeszentralamt für Steuern gestattet werden.“

7. Nach § 7 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„II. Erstattung der Steuer“.

8. Nach der Zwischenüberschrift „II. Erstattung der Steuer“ werden die folgenden §§ 8 bis 11 eingefügt:

„§ 8

Steuererstattung bei Rückzahlung von unverdientem Versicherungsentgelt

(1) In den Fällen des § 9 Absatz 1 des Gesetzes erfolgt die Steuererstattung im Rahmen der Steueranmeldung für den Anmeldezeitraum, in dem der Rückzahlungserfolg eingetreten ist. Die für das zurückgezahlte Versicherungsentgelt bereits entrichtete Steuer ist von der für den genannten Anmeldezeitraum anzumeldenden Steuer abzuziehen. Der erkennbar vorgenommene Steuerabzug gilt zugleich als Antrag auf Steuererstattung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes.

(2) Hat ein Versicherungsnehmer selbst die Steuer angemeldet und an das Bundeszentralamt für Steuern entrichtet, wird ihm die Steuer auf Antrag erstattet. Im Antrag ist der Grund für die Rückzahlung von Versicherungsentgelt anzugeben. Dem Antrag sind Nachweise über das an den Versicherungsnehmer zurückgezahlte Versicherungsentgelt und über den Zeitpunkt der Rückzahlung beizufügen.

§ 9

Steuererstattung bei nachträglichem Eintritt der Steuerbefreiung

Die Steuererstattung nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes bezieht sich auf den Steuerbetrag, der auf den Anteil des gezahlten Versicherungsentgelts entfällt, der für einen Zeitraum nach Eintritt der die Steuerbefreiung begründenden Umstände geleistet worden ist. Die Steuererstattung erfolgt durch erkennbar vorgenommenen Steuerabzug im Rahmen der Steueranmeldung für den Anmeldezeitraum, in dem der Steuererstattungspflichtige von den die Steuerbefreiung begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 10

Steuererstattung bei nachträglichem Entfallen der Steuerbarkeit bei der Versicherung von Schiffen

Die Steuererstattung nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes bezieht sich auf den Steuerbetrag, der auf den Anteil des gezahlten Versicherungsentgelts entfällt, der für einen Zeitraum nach Eintritt der Umstände geleistet worden ist, die das Entfallen der Steuerbarkeitsvoraussetzungen begründen. Die Steuererstattung erfolgt durch erkennbar vorgenommenen Steuerabzug im Rahmen der Steueranmeldung für den Anmeldezeitraum, in dem der Steuererstattungspflichtige von den die Steuerbefreiung begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11

Steuererstattung bei nicht vereinnahmtem Versicherungsentgelt

Eine Steuererstattung nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes erfolgt im Rahmen der Steueranmeldung für den Anmeldezeitraum, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat. Die für das nicht vereinnahmte Versicherungsentgelt bereits entrichtete Steuer ist erkennbar von der für den genannten Anmeldezeitraum anzumeldenden Steuer abzuziehen.“

9. Nach § 11 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„III. Nachentrichtung der Steuer und Entrichtung im Pauschverfahren“.

10. Nach der Zwischenüberschrift „III. Nachentrichtung der Steuer und Entrichtung im Pauschverfahren“ wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Nachentrichtung

Die Nachentrichtung der Steuer in den Fällen des § 9 Absatz 5 und 6 des Gesetzes hat im Rahmen der Steueranmeldung für den Anmeldezeitraum zu erfolgen, in dem der Steuerentrichtungspflichtige von den Umständen Kenntnis erlangt, die die Steuerpflicht begründen.“

11. Der bisherige § 10 wird § 13 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren“.

12. Die Zwischenüberschrift „II. Entrichtung der Steuer durch den Versicherungsnehmer“ sowie der bisherige § 11 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Anhang
(zu Artikel 3)

Anlage VIII
(zu § 61)

Gültig ab 1. August 2020

Anwärtergrundbetrag

Laufbahnen	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
des einfachen Dienstes	1 196,40
des mittleren Dienstes	1 268,99
des gehobenen Dienstes	1 511,86
des höheren Dienstes	2 317,52

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Änderung des Versicherungsteuergesetzes (VersStG 1996) und der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (VersStDV 1996) sind mehrere Zielsetzungen verbunden:

1. Erreichen von mehr Rechtssicherheit durch ausdrückliche bzw. klarstellende Regelungen

Die Erfahrung mit der Rechtsprechung insbesondere auch aus der jüngeren Vergangenheit im Bereich des Versicherungsteuerrechts lehrt, dass der Sinn und Zweck einzelner Normen des Versicherungsteuergesetzes nicht immer hinreichend im jeweiligen Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck kommt. Daher gilt es vor allem, durch klare (Neu-)Formulierung von Normen des Versicherungsteuergesetzes (VersStG 1996) den Inhalt der Vorschriften zu präzisieren und auf diese Weise für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.

2. Modernisierung des Versicherungsteuerrechts

Ein weiteres Ziel ist es, das Versicherungsteuerrecht zu modernisieren. Soweit sich etwa gezeigt hat, dass einzelne Regelungen des VersStG 1996 nicht mehr im erforderlichen Maße Entwicklungen im Tatsächlichen oder dem Stand der Informationstechnik Rechnung tragen, sollen diese entsprechend angepasst werden.

3. Weiterentwicklung des Versicherungsteuerrechts in systematischer Hinsicht

Schließlich soll die Novellierung auch dazu dienen, der Versicherungsteuersystematik noch konsequenter Geltung zu verschaffen. Das betrifft u. a. das Zusammenspiel von VersStG 1996 und Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (VersStDV 1996). Zahlreiche im VersStG 1996 vorgesehene Änderungen sollen dementsprechend durch ausführende Bestimmungen in der VersStDV 1996 ergänzt werden.

4. Vereinfachung der Rechtsanwendung

Ziel der Änderung der von VersStG 1996 und VersStDV 1996 ist es auch, der jeweiligen Funktion von Gesetz und Durchführungsverordnung stärker als bisher Rechnung zu tragen und damit insgesamt die Rechtsklarheit zu fördern und die Rechtsanwendung zu erleichtern.

5. Sicherung des Versicherungsteueraufkommens

Mit der Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) ist folgende Zielsetzung verbunden:

Die Änderung des BBesG trägt dem Ziel der Förderung des Spitzensports in der Zollverwaltung Rechnung und weist hierzu einen Anwärtergrundbetrag für die Laufbahnen des einfachen Dienstes aus.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Den o. g. Zielen dienen im Hinblick auf Artikel 1 und 2 des Gesetzes insbesondere folgende Maßnahmen:

- Ausdrückliche Regelung der Voraussetzungen der Steuerbarkeit in Fällen, in denen ein sog. Sondertatbestand – z. B. Belegenheit eines Gebäudes – im Drittland verwirklicht ist, und Klarstellung der Nichtsteuerbarkeit in Fällen, in denen ein Sondertatbestand nicht Geltungsbereich des Versicherungsteuergesetzes verwirklicht wird, sondern in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums,
- Einschränkung der Steuerbefreiung bei bestimmten Personenversicherungen auf Fälle, in denen die Versicherung der Versorgung der natürlichen Person dient, bei der sich das versicherte Risiko realisiert, oder deren Angehöriger,

- Regelung der Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes für die Seeschiffskaskoversicherung auch in Fällen, in denen das abgesicherte Seeschiff nicht im deutschen Seeschiffsregister eingetragen ist,
- Normierung einer grundsätzlichen Verpflichtung zur Steueranmeldung auf elektronischem Wege, um damit die Voraussetzungen für eine effektive Nutzung der technischen Möglichkeiten des IT-Verfahrens VERS-Bund zu schaffen,
- Regelung einer Einstandspflicht des Hauptbevollmächtigten von Lloyd's,
- „Wiederbelebung“ der VersStDV 1996 durch Aufnahme neuer Regelungen wie etwa der Definition von Begriffen des Versicherungssteuerrechts.

Im Hinblick auf Artikel 3 wird mit der Änderung des BBesG ein Anwärtergrundbetrag für Anwärterinnen und Anwärter des einfachen Dienstes in die Anlage VIII des BBesG aufgenommen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 4 GG, da das Aufkommen der Versicherungssteuer ganz dem Bund zusteht.

Im Hinblick auf die Anpassung des BBesG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unmittelbare Bezüge zum EU-Recht hat die Änderung des Versicherungsteuergesetzes und der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung sowie des Bundesbesoldungsgesetzes nicht. Völkerrechtliche Verträge sind nicht tangiert.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es ist zu erwarten, dass aufgrund der u. a. vorgesehenen Präzisierungen von Regelungen bzw. Begriffen des VersStG 1996 die Rechtsanwendung vor allem für die Wirtschaft vereinfacht wird.

Zudem ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsvollzug durch die künftig obligatorisch elektronisch zu übermittelnde Versicherungssteueranmeldung erleichtert wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf im Bereich des Versicherungssteuerrechts umsetzt und damit auch das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Die Maßnahmen betreffen insbesondere folgende Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: (2.) Globale Verantwortung wahrnehmen, (3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten und (4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken. Das Vorhaben unterstützt dabei die Indikatorenbereiche 8.2.a (Staatsfinanzen konsolidieren) sowie 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand stellen sich wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung	Kassenjahr				
				2020	2021	2022	2023	2024
1	§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG 1996 Einschränkung der Steuerbefreiung im Hinblick auf bestimmte Arten der Personenversicherung	Insges. VersSt Bund Länder Gem.	Nicht bezifferbare Mehreinnahmen - -					
2	§ 4 Abs. 1 Nr. 7 VersStG 1996 Einschränkung der Steuerbefreiung bei der Gewährung von Rechtsschutz durch einen Berufsverband	Insges. VersSt Bund Länder Gem.	Nicht bezifferbare Mehreinnahmen - -					
3	§ 6 Abs. 2 Nr. 5 VersStG 1996 Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 3 % bei Seeschiffskaskoversicherungen in Bezug auf im Drittland registrierte Seeschiffe	Insges. VersSt Bund Länder Gem.	Nicht bezifferbare Mindereinnahmen - -					

Die Anpassung des BBesG führt in der Zollverwaltung zu laufenden Mehrausgaben in Höhe von ca. 36 000 Euro p. a. Der Mehrbedarf für die Jahre 2020 bis 2023 beläuft sich auf insgesamt ca. 138 000 Euro. Berechnungsgrundlage ist die geplante Einstellung von 5 Anwärterinnen/Anwärtern, die in 2020 Anwärterbezüge für jeweils 5 Monate erhalten. Der Mehrbedarf wird im Einzelplan 08 ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Aufwandes für Bürgerinnen und Bürger

a) Betreffend Artikel 1 und 2 des Gesetzes:

Bürgerinnen und Bürger sind als Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer nur ausnahmsweise verpflichtet, die Versicherungsteuer selbst anzumelden und zu entrichten. Dies ist nach § 7 Absatz 6 VersStG 1996 dann der Fall, wenn sie Versicherungsverträge mit einem Drittlandversicherer ohne Bevollmächtigten mit Sitz oder Wohnsitz im Europäischen Wirtschaftsraum schließen. In diesen seltenen Fällen wären Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich belastet durch einen etwaigen Umstellungsaufwand in Bezug auf die Pflicht zur elektronischen Steueranmeldung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VersStG 1996). Betroffene Bürgerinnen und Bürger hätten allerdings die Möglichkeit, eine Befreiung von der Pflicht zu beantragen (§ 8 Absatz 1 Satz 2 VersStG 1996).

Eine Verminderung des Erfüllungsaufwands für die anmelde- und entrichtungspflichtigen Bürgerinnen und Bürger ist allerdings mit der elektronischen Anmeldung selbst verbunden. Im Übrigen profitierten diese Personen auch von der mit dem Gesetz bezweckten Präzisierung insbesondere durch die in die VersStDV 1996 aufgenommenen neuen Regelungen.

Per Saldo wird der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger durch das Gesetz unverändert bleiben.

b) Betreffend Artikel 3 des Gesetzes:

Die Änderung des BBesG führt zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

a) Betreffend Artikel 1 und 2 des Gesetzes:

Veränderung des jährlichen Aufwandes Wirtschaft

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Art der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
E 2.001	Steuerpflichtigkeit bestimmter Personenversicherungen (Anmeldung nach § 8 Abs. 1 VersStG 1996)	§ 4 Absatz 1 Nr. 5 VersStG 1996	Informationspflicht	+117	71	48,62	+7	0	0	0	+7
E 2.002	Steuerpflichtigkeit bestimmter Personenversicherungen (Anmeldung nach § 8 Abs. 3 VersStG 1996)	§ 4 Absatz 1 Nr. 5 VersStG 1996	Informationspflicht	+51	31	34,50	+1	0	0	0	+1
E.2.003	Verpflichtung zur elektronischen Anmeldung für Steuererichtungspflichtige, die nicht Versicherungsnehmer sind	§ 8 Absatz 1 VersStG 1996	Informationspflicht	11.837	-3	50,30	-30	-1,54	11.837	-18	-48

Umstellungsaufwand Wirtschaft

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Art der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
E.2.001	IT-Umstellung für die elektronische Anmeldung für Steuererichtungspflichtige	§ 8 Absatz 1 und 3	Weitere Vorgabe					1.000	150	150	150

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tsd. €	-40
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Tsd. €	-40
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. €	+150

Zur Erläuterung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Zahlen wird auf Folgendes hingewiesen:

- Verpflichtende elektronische Übermittlung der Steuererklärung und -anmeldung (§ 8 Absatz 1 und 3 VersStG 1996)

Bisher waren sowohl eine analoge als auch eine digitale Übermittlung der Steuererklärung bzw. -anmeldung möglich. Ab 2021 wird der elektronische Versand verpflichtend. Dies führt zu einem einmaligen Aufwand bei den Unternehmen, die diesen Vorgang derzeit auf Papier abwickeln und im Anschluss zu einer laufenden Entlastung.

Einmaliger Aufwand

Von den 539 unter Bundesaufsicht stehenden Unternehmen, bieten 236 steuerpflichtige Versicherungen an, während die restlichen Unternehmen ausschließlich steuerbefreite Produkte vertreiben. Laut BZSt werden aktuell 38 % der Steuererklärungen und -anmeldungen elektronisch übermittelt. Unter der Annahme, dass sich dieser Anteil ungefähr gleich über die 236 Unternehmen verteilt, müssten 62 % der Unternehmen und somit rund 150 Unternehmen ihre IT-Systeme auf den elektronischen Versand umstellen. Es ist davon auszugehen, dass die Einrichtung weniger umfangreich ist, weshalb die Kosten für einen Programmierstag à 1 000 Euro pro Unternehmen angesetzt werden. Der gesamte einmalige Aufwand beträgt folglich 150 000 Euro.

Unternehmen, die der Landesaufsicht unterstehen, Bevollmächtigte und Versicherungsnehmer/-innen, die Steuern anmelden und zahlen, werden die Vorgaben voraussichtlich mittels Online-Formularen erfüllen, sodass ihnen kein Umstellungsaufwand entsteht.

Laufender Aufwand

Der Versand der Steuererklärung und -anmeldung nach § 8 Absatz 1 nimmt derzeit im Durchschnitt vier Minuten bei einem Lohnsatz von 50,30 Euro pro Stunde (Wirtschaftszweig Erbringung von Finanz- und Versicherungsleistungen, mittleres Qualifikationsniveau) in Anspruch und kostet 1,54 Euro an Porto und Verpackung. Dieser Zeitaufwand würde sich voraussichtlich auf eine Minute reduzieren und die Sachkosten vollständig entfallen. Der Zeitaufwand beträgt demnach 71 statt zuvor 74 Minuten. Der durchschnittliche Lohnsatz sinkt geringfügig von 48,69 auf 46,62 Euro.

- Einschränkung der Steuerbefreiung von Marktwertdeckungsversicherungen (§ 4 Absatz 1 Nummer 5 VersStG 1996 in Verbindung mit § 1 Absatz 5 VersStDV 1996)

Diese Änderungen führen dazu, dass Kranken-, Pflege-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen steuerpflichtig sind, wenn die im Versicherungsfall fälligen Ansprüche nicht an die Risikoperson oder ihren Angehörigen gezahlt werden. Dies trifft insbesondere auf Sportvereine zu, die ihre angestellten Sportlerinnen und Sportler gegen Berufsunfähigkeit versichern, wobei eventuelle Ansprüche an den Arbeitgeber fließen. Ähnliches gilt für Schlüsselkraftversicherungen.

Aufgrund der Änderungen müssen Unternehmen, die bisher ausschließlich steuerbefreite Versicherungen anbieten, künftig Versicherungsteuer anmelden und abführen, insbesondere sofern sie derartige Marktwertdeckungsversicherungen abgeschlossen haben. Unter der Annahme, dass dadurch die Zahl der Steueranmeldungen um ein Prozent steigt, erhöhen sich entsprechend die Fallzahlen und der laufende Aufwand zweier Informationspflichten der Wirtschaft.

b) Betreffend Artikel 3 des Gesetzes:

Die Änderung des BBesG führt zu keinem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Verwaltung

Veränderung des jährlichen Aufwandes Verwaltung

a) Betreffend Artikel 1 und 2 des Gesetzes:

Die beabsichtigte Novellierung des VersStG 1996 verfolgt im Wesentlichen das Ziel, im Bereich des Versicherungssteuerrechts Sinn und Zweck einzelner Normen des Versicherungsteuergesetzes im jeweiligen Wortlaut der Vorschrift klarer durch (Neu-)Formulierung zum Ausdruck zu bringen, den Inhalt der Vorschriften zu präzisieren und damit für mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu sorgen. Hinzu kommt, dass aufgrund der Verpflichtung zur elektronischen Anmeldung mit einer gewissen Entlastung für das BZSt zu rechnen ist, sodass die aus der Änderung des § 4 Absatz 1 Nummer 5 VersStG 1996 resultierende höhere Fallzahl per Saldo nicht zu einem Erfüllungsmehraufwand führen wird.

Per Saldo bleibt daher der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung unverändert.

b) Betreffend Artikel 3 des Gesetzes:

Die Anpassung des BBesG führt zu einem nicht bezifferbaren geringfügigen Erfüllungsmehraufwand in der Zollverwaltung, der vom vorhandenen Personal abgedeckt werden kann.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung eines § 10c.

Zu Nummer 2

§ 1 Absatz 2 regelt – wie bisher – die Besteuerung von Versicherungsentgelten, die im Rahmen von Versicherungsverhältnissen mit im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassenen Versicherern gezahlt werden.

Bei der Versicherung der in den drei Sondertatbeständen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 bezeichneten Risiken ist nach EU-Richtlinienrecht (Art. 13 Nr. 13 der RL 2009/138/EG – Solvabilität II) die Belegenheit des Risikos unabhängig vom Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers danach zu bestimmen, in welchem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) sich die versicherten Sachen i.S. der Nr. 1 befinden, die in Nr. 2 genannten Fahrzeuge zugelassen sind und die in Nr. 3 für den Vertragsabschluss notwendige Rechtshandlung vorgenommen wird. Werden diese Sachverhalte in einem EWR-Staat verwirklicht, ist das versicherte Risiko dort belegen und steht das Besteuerungsrecht diesem Staat zu. Dementsprechend wird die Steuerbarkeit und Steuerpflicht in Deutschland in Bezug auf im EWR belegene Risiken der Sondertatbestände an die Voraussetzung geknüpft, dass die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 geregelten Sachverhalte im Geltungsbereich des Versicherungsteuergesetzes verwirklicht werden.

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 2 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1

In Satz 1 ist nunmehr eine Legaldefinition des Begriffs EWR-Staat enthalten, der Bedeutung sowohl für den Anwendungsbereich des Absatzes 2 (Versicherungsverhältnis mit einem in einem EWR-Staat niedergelassenen Versicherer) als auch für die Bestimmung der Risikobelegenheit hat. Die Einführung des Klammerzusatzes „(EWR-Staat)“ in Satz 1 bezieht sich sowohl auf „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ als auch auf „andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“. „EWR-Staat“ stellt somit einen Sammelbegriff für alle genannten Gebiete dar. Zudem wird in Bezug auf die in den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Sondertatbestände in Abgrenzung zu dem in Absatz 2 Satz 3 geregelten allgemeinen Tatbestand hervorgehoben, dass bei deren Verwirklichung im Geltungsbereich des Gesetzes die Steuerpflicht unabhängig davon entsteht, ob der Versicherungsnehmer dort ansässig ist.

Zu Buchstabe b§ 1 Absatz 2 Satz 2

Werden die in den Sondertatbeständen beschriebenen Sachverhalte außerhalb des EWR verwirklicht, besteht kein durch europäisches Richtlinienrecht festgelegtes konkurrierendes Besteuerungsrecht eines anderen EWR-Staates. Das nationale Versicherungssteuerrecht bestimmte die Versicherungsteuerbarkeit und Steuerpflicht dieser Sachverhalte bisher im sog. allgemeinen Tatbestand unter Anknüpfung an den Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt für die Versicherung, die eine im Inland ansässige nicht natürliche Person für ihre im Drittland belegene Betriebsstätte oder sonstige Einrichtung abschließt.

Mit dem neuen Satz 2 wird eine neue Regelungstechnik eingeführt, in dem diese Sachverhalte außerhalb des allgemeinen Tatbestands als Sondertatbestände für Drittland-Fälle geregelt werden, wobei der Anknüpfungspunkt der Besteuerung, der Sitz, Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers in Deutschland, nicht verändert wird. Eines Rückgriffs auf den sog. allgemeinen Tatbestand, der nunmehr in den neuen Satz 3 verschoben wurde, bedarf es hierzu nicht mehr. Eine Ausweitung des Besteuerungsrechts ist damit nicht verbunden. Zugleich wird mit dem zweiten Halbsatz des neuen Satzes 2 herausgestellt, dass in Fällen, in denen das jeweilige Risiko nicht im Geltungsbereich des Gesetzes, sondern in einem anderen EWR-Staat gelegen ist, keine Steuerpflicht in Deutschland eintritt. Auf diese Weise sollen Mehrfachbesteuerungen innerhalb des EWR vermieden werden.

Die Sätze 1 und 2 behandeln die Versicherungen in Bezug auf die dort genannten Sonderrisiken abschließend. Ist ein Tatbestand des Satzes 1 erfüllt, d. h. wird ein Sondertatbestand im Geltungsbereich des VersStG 1996 verwirklicht, ist Satz 2 unanwendbar. Das gilt auch dann, wenn ein Sondertatbestand zugleich in einem anderen EWR-Staat verwirklicht sein sollte, was nur im Bereich des Sondertatbestands Nr. 2 (Fahrzeuge aller Art) vorkommen kann, nämlich wenn ein Fahrzeug gleichzeitig in Registern mehrerer EWR-Staaten eingetragen ist. Ist es in einem deutschen Register eingetragen oder einzutragen, besteht die Steuerpflicht nach Satz 1, und zwar auch dann, wenn es zugleich in einem Register eines anderen EWR-Staates eingetragen sein sollte. Ist es hingegen in keinem deutschen Register, sondern im Register eines EWR-Staates eingetragen, besteht keine Steuerpflicht nach Satz 1 und ist eine Steuerpflicht nach Satz 2, zweiter Halbsatz ausdrücklich ausgeschlossen. Infolge der Spezialität dieser Regelung ist ein Rückgriff auf den allgemeinen Tatbestand des Satzes 3 – neu – nicht möglich.

Zu Buchstabe c§ 1 Absatz 2 Satz 3

Der neue Satz 3 entspricht im Wesentlichen der bisher in Satz 2 enthaltenen Regelung. Mit der Ergänzung des Wortlauts wird eindeutig geregelt, dass das Merkmal „andere Risiken oder Gegenstände“ auch Fahrzeuge umfassen kann, und zwar solche, die nicht bereits vom Sondertatbestand des Satzes 1 Nr. 2 erfasst sind. Dies sind Fahrzeuge, die nicht registrierungspflichtig sind und auch nicht freiwillig in Deutschland registriert wurden.

Zu Nummer 3§ 4

§ 4 wird in zwei Absätze gegliedert.

Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa**§ 4 Absatz 1 Nummer 5

Mit der Neufassung des § 4 Absatz 1 Nr. 5 wird herausgestellt, dass die Steuerbefreiung der in Satz 1 Buchstabe b angesprochenen Versicherungen dem Versorgungsbedürfnis derjenigen Person, bei der sich das versicherte Risiko realisieren kann (Risikoperson), Rechnung trägt und dementsprechend aus sozialen Gründen erfolgt. Die Steuerfreiheit der entsprechenden Personenversicherungen wird an die Voraussetzung geknüpft, dass die Versicherung der Versorgung der Risikoperson dient, indem diese im Versicherungsfall unmittelbar oder mittelbar von der Versicherungsleistung profitiert. Einzelheiten hierzu werden in § 1 Absatz 4 der Durchführungsverordnung

(VersStDV 1996) geregelt. Mit der Einbeziehung der genannten Angehörigen der Risikoperson werden auch Versicherungen steuerbefreit, mit denen der Versicherungsnehmer nicht nur sich, sondern auch Familienangehörige (mit-)versichert und die Versicherungsleistung beanspruchen kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 4 Absatz 1 Nummer 7

Die Regelung wird modernisiert. Zum einen werden die bisherigen Tatbestandsmerkmale „Streik und Ausspernung“ durch den umfassenderen Begriff „Arbeitskampfmaßnahmen“ ersetzt. Dadurch wird der bisherigen und zukünftigen Weiterentwicklung des Arbeitskampfrechts Rechnung getragen. Zum anderen wird der Anwendungsbereich der Steuerbefreiungsregelung hinsichtlich der Rechtsschutzgewährung konkretisiert. So kann der Rechtsschutz nicht nur von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, sondern auch von Zusammenschlüssen dieser Berufsverbände sowie von juristischen Personen, die im wirtschaftlichen Eigentum eines Berufsverbands stehen, zum Beispiel durch eine Rechtsschutz GmbH, geleistet werden. Darüber hinaus erfasst die Regelung auch den Rechtsschutz, der nicht eigenen, sondern Mitgliedern anderer Berufsverbände mit gleicher Ausrichtung gewährt wird. Die Regelung ist den gerichtlichen Verfahrensordnungen nachgebildet, wonach es beispielsweise möglich ist, dass ein Mitglied der Gewerkschaft A durch einen Prozessvertreter der Gewerkschaft B im Gerichtsverfahren vertreten wird.

Zu Buchstabe b

§ 4 Absatz 2 – neu -

Nach dem neuen Absatz 2 entfällt die Steuerbefreiung, wenn durch eine nach Vertragsschluss und Zahlung des Versicherungsentgelts vorgenommene Verfügung, etwa durch eine Abtretung des Anspruchs oder durch Widerruf, Änderung oder Einräumung eines Bezugsrechts eine Person im Versicherungsfall in den Genuss der Versicherungsleistung kommen würde, die nicht dem in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b genannten privilegierten Personenkreis angehört. Im umgekehrten Fall, in dem infolge einer nachträglichen Verfügung eine begünstigte Person im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b VersStG 1996 im Versicherungsfall die Versicherungsleistung erhalten soll, beginnt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der entsprechenden Verfügung die Steuerbefreiung. Eine Sonderregelung für den Beginn der Festsetzungsfrist ist insbesondere für langlaufende Versicherungen im Hinblick darauf erforderlich, dass die Finanzverwaltung i. d. R. keine Mitteilungen erhalten dürfte über Verfügungen, die zum Erlöschen der Steuerbefreiung führen. In Fällen, in denen nachträglich Umstände eintreten, die zur Steuerbefreiung führen, besteht ein Anspruch auf Steuererstattung nach § 9 Absatz 2 VersStG 1996 (n. F.).

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 1 Satz 3

Die bisher in Absatz 1 Satz 3 enthaltene Regelung zur Steuererstattung wird nach § 9 Absatz 4 VersStG 1996 bzw. – soweit das Verfahren betroffen ist – nach § 11 der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung verlagert.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 2 Satz 2

Grundsätzlich knüpft die Versicherungssteuer an die Zahlung von Versicherungsentgelt an. Bei der so genannten Sollversteuerung wird die Steuer dagegen nicht auf Grundlage des vom Versicherungsnehmer gezahlten und vom Versicherer vereinnahmten Versicherungsentgelts, sondern nach dem im Anmeldezeitraum angeforderten Versicherungsentgelt berechnet. Durch die Verwendung des Wortes „gilt“ in Satz 2 wird klargestellt, dass es sich bei der dort geregelten Steuerentstehung um eine Fiktion handelt.

Zu Buchstabe c

§ 5 Absatz 3

Die bisher in Absatz 3 enthaltene Vorschrift zur Berechnung der Steuer in Fällen, in denen das Versicherungsentgelt in fremder Währung gezahlt oder fällig geworden ist, wird in die Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung verlagert.

Zu Buchstabe d§ 5 Absatz 4 – alt –

Die bisher im Absatz 4 des § 5 enthaltene Regelung wird in den neuen Absatz 3 verlagert.

Zu Nummer 5§ 6 Absatz 2 Nummer 5

Soweit Deutschland das Besteuerungsrecht zusteht, soll aus steuersystematischen Gründen die Besteuerung der Seeschiffskaskoversicherung vereinheitlicht werden. Die bisher in Absatz 2 Nr. 5 für die Inanspruchnahme des besonderen Steuersatzes bei der Seeschiffskaskoversicherung vorausgesetzte Eintragung des versicherten Schiffes in das Seeschiffsregister entfällt daher.

Zu Nummer 6§ 7

Im Mittelpunkt des § 7 stehen die Regelungen zur Steuerentrichtungspflicht. Diese muss notfalls mit staatlichen Zwangsmitteln durchgesetzt werden können. Das ist nur gewährleistet, wenn der Steuerentrichtungspflichtige über einen Wohnsitz oder Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verfügt. Demgegenüber ist das alternative gesetzliche Merkmal „Betriebsstätte“ zur Erreichung des genannten Zwecks weder erforderlich noch förderlich. Zudem führt das Merkmal „Betriebsstätte“ zu ungewollten Verwerfungen, etwa in Fällen, in denen der Versicherungsnehmer ein Versicherungsverhältnis mit einem Versicherer mit Sitz außerhalb des EWR begründet, ohne davon Kenntnis zu haben, dass dieser Versicherer irgendwo im EWR über eine Betriebsstätte verfügt. In einem solchen Fall muss der Versicherungsnehmer davon ausgehen, dass ihn nach § 7 Absatz 6 VersStG 1996 selbst die Pflicht zur Steuerentrichtung trifft, während mit einer auf den reinen Gesetzeswortlaut bezogenen Auslegung dieser Vorschrift der Versicherer als Steuerentrichtungspflichtiger angesehen werden könnte, weil das Gesetz lediglich auf die tatsächliche Existenz einer Betriebsstätte abstellt. Das Merkmal „Betriebsstätte“ wird daher in den Absätzen 3 bis 6 gestrichen.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**§ 8 Absatz 1

Mit der Änderung des § 8 in Absatz 1 VersStG 1996 wird die elektronische Steueranmeldung mittels verarbeitbarer, elektronisch übermittelter Datensätze obligatorisch und damit ein zeitgemäßes Steueranmeldungsverfahren implementiert. In Härtefällen kann auf Antrag eine Steueranmeldung per Papiervordruck zugelassen werden.

Zu Buchstabe b§ 8 Absatz 3

Absatz 3 enthält eine dem Absatz 1 entsprechende Regelung für Fälle, in denen der Versicherungsnehmer selbst die Steuer anzumelden und zu entrichten hat.

Zu Buchstabe c§ 8 Absatz 4 Satz 2

Die bisher in Absatz 4 Satz 2 enthaltene Regelung einer fiktiven Fälligkeit der Steuer in Fällen nicht oder nicht rechtzeitig abgegebener Steueranmeldungen ist entbehrlich, da mangels Steuerfestsetzung eine Verwirkung von Säumniszuschlägen nicht in Betracht kommt. Die Erhebung von Verspätungszuschlägen ist dagegen nicht von der Fälligkeit der Steuer, sondern ausschließlich von der nicht erfolgten oder verspäteten Abgabe der Steueranmeldung abhängig. In dem neu gefassten Absatz 4 Satz 2 ist für Verspätungszuschläge abweichend von § 152 Absatz 5 i. V. m. Absatz 8 der Abgabenordnung vorgesehen, dass unabhängig davon, ob der Anmeldezeitraum der Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr ist, bei der Bemessung des Verspätungszuschlags die Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 8§ 9

In dem neugefassten § 9 VersStG 1996 werden die Fälle der Erstattung (Absätze 1 bis 4) und der Nachentrichtung (Absätze 5 und 6) der Versicherungsteuer nunmehr in einer Norm zusammengefasst.

Zu Buchstabe a§ 9 Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 entsprechen der bisherigen Regelung des Absatzes 1. Mit der marginalen Änderung des Textes wird verdeutlicht, dass – wie bisher schon – der Steuererstattungsanspruch wegen vollständiger oder teilweiser Rückzahlung des Versicherungsentgelts an den Versicherungsnehmer voraussetzt, dass ein solcher Zahlungsvorgang tatsächlich stattgefunden hat. Ein Rückzahlungserfolg in diesem Sinne setzt voraus, dass durch die Leistung des Versicherers der Anspruch des Versicherungsnehmers im Sinne der §§ 362 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs erloschen ist. Dies ist bei einer Überweisung im Zeitpunkt der Gutschrift des Rückzahlungsbetrags auf dem Konto des Versicherungsnehmers der Fall, im Fall der Begebung eines Verrechnungsschecks aber erst mit dessen Einlösung.

Die bisherige Regelung des Absatzes 2, wonach die Steuer nicht erstattet wird, wenn die Prämienrückgewähr ausdrücklich versichert war, wurde in den neuen Satz 3 des Absatzes 1 übernommen. Der neue Satz 4 des Absatzes 1 verdeutlicht, dass eine Steuererstattung nur in Betracht kommt, wenn die Steuer zuvor vom Bundeszentralamt für Steuern auch tatsächlich vereinnahmt worden ist und schließt damit Sachverhalte aus, in denen der Versicherungsnehmer Versicherungsentgelt einschließlich Versicherungsteuer zwar an den Versicherer oder einen Inkassobevollmächtigten gezahlt hat, die Steuer aber von diesen nicht an den Fiskus abgeführt wurde.

Zu Buchstabe b§ 9 Absätze 2 bis 5

Der neue Absatz 2 regelt die Steuererstattung in Fällen, in denen erst nach Zahlung des Versicherungsentgelts Umstände eintreten, die zur Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b VersStG 1996 führen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 1. Fall VersStG 1996).

Der neue Absatz 3 betrifft die zeitanteilige Steuererstattung bei nachträglichem Entfallen der Voraussetzungen der Steuerbarkeit oder der Steuerpflicht bei der Versicherung von Schiffen spiegelbildlich zu der nunmehr in Absatz 6 (entspricht dem bisherigen Absatz 3) geregelten Nachentrichtungspflicht bei nachträglichem Eintritt der Voraussetzungen.

Die bisher in § 5 Absatz 1 Satz 3 VersStG 1996 geregelte Steuererstattung in Fällen der Sollversteuerung, in denen Steuer für nicht vereinnahmtes Versicherungsentgelt entrichtet worden ist, wird in den neuen Absatz 4 des § 9 VersStG 1996 verlagert.

Der neue Absatz 5 sieht die Nachentrichtung der Versicherungsteuer in den Fällen vor, in denen eine Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b VersStG 1996 erlischt (§ 4 Absatz 2 Satz 1 2. Fall VersStG 1996). Ist Versicherungsentgelt vor Erlöschen der Steuerbefreiung gezahlt worden, so unterliegt es anteilig der Nachversteuerung, soweit es für einen Zeitraum gezahlt wurde, in dem die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben ist. Diese Regelung dient der Vermeidung von Steuerumgehungsmöglichkeiten etwa dergestalt, dass Versicherungsentgelt im Wege einer Einmalzahlung für die gesamte Vertragslaufzeit gezahlt und anschließend der Anspruch auf die Versicherungsleistung an eine Person abgetreten wird, die nicht dem nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b VersStG 1996 privilegierten Personenkreis angehört.

Zu Buchstabe c§ 9 Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zu Buchstabe d§ 9 Absatz 7

Absatz 7 stellt eine Ergänzung des § 7 Absatz 9 VersStG 1996 dar, wonach der Versicherer berechtigt ist, vom Versicherungsnehmer neben dem Versicherungsentgelt auch den hierauf entfallenden Steuerbetrag einzufordern. Entsteht die Steuerpflicht erst, nachdem der Versicherer das Versicherungsentgelt bereits angefordert oder erhalten hat, soll er als derjenige, den die Steuerentrichtungspflicht trifft, auch in diesen Fällen die Steuer vom Versicherungsnehmer nachträglich verlangen können oder alternativ bei einem eingetretenen Versicherungsfall berechtigt sein, die Versicherungsleistung um den Steuerbetrag zu kürzen.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4

Die Aufzeichnung von zurückgezahlten oder nicht erhaltenen Versicherungsentgelten ist für die Überprüfung von Steuererstattungen gemäß § 9 VersStG 1996 erforderlich und wird daher unter der Nummer 4 des Absatzes 1 neu in den Katalog der aufzuzeichnenden Angaben aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9

Die in der neuen Nummer 9 geregelte Aufzeichnungspflicht betrifft Fälle der offenen Mitversicherung, bei der das versicherte Risiko von mehreren Versicherern anteilig übernommen wird und jeder Versicherer die Steuer für das von ihm vereinnahmte anteilige Versicherungsentgelt selbst anzumelden und zu entrichten hat. Die aufzuzeichnenden Informationen über die anderen Mitversicherer ermöglichen eine Überprüfung, ob das gesamte Versicherungsentgelt versteuert worden ist, und dienen somit einem effektiveren Verwaltungsvollzug.

Zu Buchstabe b§ 10 Absatz 4 Satz 2

Die Neufassung des Absatzes 4 Satz 2 stellt klar, dass sich die Monatsfrist für die Fälligkeit nur auf die vom Steuerpflichtigen nachzuentrichtende Steuerbeträge bezieht, nicht dagegen auf zu erstattende Steuerbeträge; die Erstattung hat vielmehr – wie es auch der bisherigen Verwaltungspraxis entspricht – unverzüglich zu erfolgen. Mit der Änderung wird die bereits für die Feuerschutzsteuer geltende Regelung (§ 9 Abs. 4 Satz 2 FeuerschStG) inhaltlich nachvollzogen.

Zu Nummer 10§ 10b

Die bisherige Fassung des § 10b VersStG 1996 erfasste nicht alle regelungsbedürftigen Sachverhalte aus Anlass von Rechtsänderungen. Daher wurde die Anwendungsvorschrift erweitert und regelt nunmehr auch Fälle einer inhaltlichen Änderung oder Aufhebung von Steuerbefreiungsvorschriften. Die Regelung des bisherigen Satzes 4 hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann daher entfallen.

Zu Nummer 11§ 10c – neu –

§ 10c VersStG 1996 enthält eine spezielle Regelung für die bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherer. Lloyd's ist eine Vereinigung von Einzelversicherern, die eine Versicherungsbörse als eigenen Versicherungsmarkt betreibt, über den eine Vielzahl von Einzelpersonen in wechselnder Zusammensetzung Versicherungsrisiken übernehmen. Über diesen Versicherungsmarkt erhalten auch Drittlandversicherer Zugang zum deutschen Versicherungsmarkt, der ansonsten einer Erlaubnis der Aufsichtsbehörde bedarf und die Errichtung einer Zweigniederlassung in Deutschland sowie die Bestellung eines Bevollmächtigten erfordert (§§ 67, 68 des Versicherungsaufsichtsgesetzes – VAG). Im Versicherungsaufsichtsrecht gibt es mit § 64 VAG bereits eine Sonderregelung, die verfahrens- und vollstreckungsrechtliche Erleichterungen für die Geltendmachung und Vollstreckung von Ansprüchen der

Versicherungsnehmer enthalten, die eine Prozessführung und Vollstreckung gegen eine Vielzahl von Einzelpersonen als Versicherer entbehrlich macht.

Mit dem neuen § 10c VersStG 1996 soll die Entrichtung der nach den Vorschriften des Versicherungsteuergesetzes entstandenen Steuer auch in Fällen sichergestellt werden, in denen die Risiken über diese Versicherungsbörse von einer Vielzahl von Einzelpersonen in Bruchteilen gegen entsprechende Beteiligung am Versicherungsentgelt übernommen werden. Dementsprechend ist im neuen § 10c Absatz 1 VersStG 1996 vorgesehen, dass die Steuerentrichtung grundsätzlich einheitlich durch den Hauptbevollmächtigten von Lloyd's erfolgt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass ein anderer die Anmeldung und Entrichtung der Steuer übernommen hat. „Andere“ i. S. dieser Regelung können zum einen die in einem konkreten Fall jeweils „eigentlich“ Entrichtungspflichtigen sein, wie etwa ein bei Lloyd's vereinigter Einzelversicherer mit Sitz im EWR oder im Falle des § 7 Absatz 6 VersStG 1996 der Versicherungsnehmer. Aber auch in Fällen, in denen jemand – z. B. als bei Lloyd's vereinigter Drittlandversicherer – die Steuer nachweislich tatsächlich anmeldet und entrichtet, ohne Entrichtungspflichtiger zu sein, trifft nach § 10c VersStG 1996 den Hauptbevollmächtigten von Lloyd's insoweit weder die Pflicht zur Versicherungssteueranmeldung noch zur -entrichtung. Die Ausnahme von der regelmäßigen Pflicht des Hauptbevollmächtigten zur Steueranmeldung und Entrichtung greift jedoch nur, „soweit“ ein anderer diese Pflichten – nachweislich – erfüllt hat; die darüber hinaus geschuldete Steuer hat der Hauptbevollmächtigte nach dem Grundsatz des § 10c VersStG 1996 wiederum selbst anzumelden und zu entrichten.

Nach Absatz 2 finden die Vorschriften zum Verfahren der Steueranmeldung, zur Erstattung und Nachentrichtung der Steuer, zu Aufzeichnungspflichten und zur Außenprüfung entsprechende Anwendung. Absatz 3 ist der Regelung des § 64 Absatz 2 VAG nachgebildet. Mit ihr werden insbesondere verfahrens- und vollstreckungsrechtliche Erleichterungen für die Geltendmachung und Vollstreckung von Steueransprüchen bewirkt, die eine Prozessführung und Vollstreckung gegen eine Vielzahl von Einzelpersonen als Versicherer entbehrlich machen.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

§ 11 Absatz 1 Satz 1 Teilsatz vor Nummer 1

Die Ermächtigungsgrundlage wird sprachlich modernisiert und mit zusätzlichen Regelungsinhalten (Nummern 4 bis 7) versehen, die zum einen die Rückverlagerung von Vorschriften aus dem Gesetz in die Durchführungsverordnung flankieren und zum anderen etwaige zukünftige Änderungen der neu in die Durchführungsverordnung eingefügten Vorschriften durch den Verordnungsgeber ermöglichen.

Zu Buchstabe b

§ 11 Absatz 1 Nummer 4 bis 7

Die in Nummer 4 enthaltene Ermächtigung lehnt sich im Wesentlichen an eine frühere Ermächtigung an und ermöglicht die Konkretisierung von zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Besteuerungsverfahrens notwendigen Pflichten.

Mit Nummer 5 wird eine bis Ende 1984 wortgleich bestehende Ermächtigung reaktiviert.

Nummer 6 ermächtigt den Verordnungsgeber, über § 10a VersStG 1996 hinausgehende Mitteilungspflichten zu regeln, etwa von anderen als den dort genannten Behörden.

In der neuen Nummer 7 werden die bisher in den Nummern 6 und 7 enthaltenen Ermächtigungen zusammengefasst und um die Befugnis zur Regelung der Steuerberechnung bei Werten in fremder Währung ergänzt, weil die entsprechende Vorschrift in die Durchführungsverordnung verlagert wird.

Zu Nummer 13

§ 12 Absatz 3 und 4 – neu –

Nach dem neuen Absatz 3 der Übergangsvorschrift soll die Neufassung des § 4 Absatz 1 Nummer 5 VersStG 1996 nur auf Neuverträge Anwendung finden. Damit bleibt zum einen die Rechtslage, wie sie sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BFH v. 17. Dezember 2014, II R 18/12, BStBl II 2015 S. 619) ergibt, für Altverträge erhalten, zum anderen wird Verwaltungsaufwand bei den Versicherungsunternehmen vermieden,

der durch eine Überprüfung der Bestandsverträge entstehen würde. Darüber hinaus wird den Versicherungsunternehmen eine Karenzzeit eingeräumt, in der sie ihre Vertragsformulare und Bedingungen an die Rechtsänderung anpassen können. Satz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen von einem neuen Versicherungsvertrag auszugehen ist, auf den die neugefasste Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG 1996 Anwendung findet. Die Regelung stellt auf die erstmalige Absicherung eines bestimmten Risikos der Risikoperson durch einen Versicherer ab. Demensprechend wird in Satz 4 klargestellt, dass dies bei Gruppenversicherungen mit Wirksamwerden ihrer Aufnahme in den Gruppenversicherungsvertrag der Fall ist. Änderungen eines bestehenden Vertrages wie z. B. Prämienhöhungen oder Leistungserweiterungen, Änderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen oder die Übernahme des Versicherungsvertrages durch einen anderen Versicherer stellen keinen neuen Vertragsschluss im Sinne dieser Vorschrift dar. Dies gilt nicht für den Austausch des versicherten Risikos oder die Erweiterung des Versicherungsvertrages auf andere Risiken; solche Änderungen sind als neuer Vertragsschluss anzusehen. Absatz 4 sieht vor, dass die in § 8 Absatz 1 und Absatz 3 VersStG 1996 geregelte grundsätzliche Verpflichtung des Entrichtungsschuldners bzw. des Schuldners zur elektronischen Steueranmeldung erst ab dem 1. Januar 2022 gilt. Hierdurch soll der Versicherungswirtschaft der insbesondere für die Anpassung der IT-Systeme und -verfahren erforderliche zeitliche Vorlauf eingeräumt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung der Verordnung wird geändert.

Zu Nummer 2

§ 1 – neu –

Die Absätze 1 und 2 definieren, was unter einem im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Versicherer und unter einem Drittlandversicherer im Sinne der Absätze 2 und 3 des § 1 VersStG 1996 zu verstehen ist. Für die Unterscheidung ist der Wohnsitz bzw. Sitz des Versicherers als zivilrechtlicher Vertragspartner des Versicherungsnehmers maßgebend. Drittlandversicherer können zwar zur Aufnahme von Versicherungstätigkeit in Mitgliedstaaten zugelassen werden, aber auch wenn sie in diesem Fall eine Zweigniederlassung in dem betreffenden Mitgliedstaat zu errichten und einen Bevollmächtigten zu bestellen haben, bleibt zivilrechtlicher Vertragspartner ein im Drittland ansässige Versicherer.

In Absatz 3 werden beispielhaft die regelmäßig einschlägigen amtlichen Register für Fahrzeuge aufgezählt.

Absatz 4 listet die gegenwärtig aktuellen amtlich anerkannten Register für Fahrzeuge auf.

Absatz 5 definiert den Versicherungsnehmer im Sinne der Regelung des § 1 Absatz 2 Satz 3 VersStG 1996, die der Umsetzung von Vorgaben des europäischen Richtlinienrechts zur Bestimmung der Risikobelegenheit dient. Der Richtliniengeber wollte für alle versicherten Risiken eine Lösung vorschlagen, die die Bestimmung des Staates, in dem das Risiko belegen ist, dadurch ermöglicht, dass sie auf konkrete und physische Merkmale statt auf rechtliche Merkmale abstellt. Sowohl die Formulierungen in den Richtlinien (Artikel 13 Nummer 13 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 – Solvabilität II bzw. des Artikels 2 Buchstabe d, 4. Tiert der Richtlinie 88/357 EWG des Rates vom 22. Juni 1988) als auch der Wortlaut des § 1 Absatz 2 Satz 2 VersStG 1996 sind auf den typischen Fall zugeschnitten, dass der Versicherungsnehmer eigene Risiken versichert. In diesen Fällen ist die Annahme des jeweiligen Normgebers grundsätzlich zutreffend, dass das Risiko dort belegen ist, wo der Versicherungsnehmer seinen Sitz/Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Versichert der Vertragspartner des Versicherers (formeller Versicherungsnehmer) hingegen fremde Risiken, stimmen Sitz/Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des formellen Versicherungsnehmers und tatsächliche Risikobelegenheit erkennbar nicht überein, wenn sich der Sitz/Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person (materieller Versicherungsnehmer) in einem anderen EWR-Staat als demjenigen des formellen Versicherungsnehmers befindet.

Absatz 6 definiert, wann eine Versicherung im Sinne der Steuerbefreiungsnorm des § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b VersStG 1996 der Versorgung der Risikoperson oder deren Angehörigen dient. Entscheidend ist grundsätzlich, dass im Versicherungsfall die Versicherungsleistung der Risikoperson bzw. deren Angehörigen

zugutekommen soll. Diese Voraussetzung ist nicht nur dann erfüllt, wenn der Risikoperson ein unbedingter Anspruch gegen den Versicherer oder das Bezugsrecht zusteht (Absatz 6 Nr. 1), sondern auch in Fällen, in denen nach der Konzeption des Versicherungsvertrages zwar der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall die Versicherungsleistung erhält, diese aber zugunsten der Risikoperson Verwendung finden soll. Hierunter fallen nach Absatz 6 Nr. 2 Versicherungen, bei denen der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung für einen Angehörigen als Risikoperson beanspruchen kann, beispielsweise im Rahmen einer Mitversicherung von Familienangehörigen. Des Weiteren gehören hierzu Versicherungen, die dazu dienen, den Versicherungsnehmer mit finanziellen Mittel auszustatten, um bei Eintritt des Versicherungsfalls eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gegenüber der Risikoperson zu erfüllen (Absatz 6 Nr. 3), etwa bei der von Kommunen abgeschlossenen Beihilfeablöseversicherung oder bei der von einem Arbeitgeber im Hinblick auf eine seinen Arbeitnehmern erteilte Zusage abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung. Nach Absatz 6 Nr. 4 erfüllen auch Gruppenversicherungen diese Voraussetzung, bei denen nach der Konzeption des Versicherungsvertrages das jeweilige Gruppenmitglied keinen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer erwirbt, sondern ausschließlich der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung im Versicherungsfall für das jeweilige Gruppenmitglied beanspruchen kann. Der Versorgung der Risikoperson dienen nach Absatz 6 Nr. 5 auch solche Versicherungen, mit denen im Versicherungsfall gegenüber der Risikoperson zu erbringende Naturalleistungen durch unmittelbare Zahlung des Versicherers an den Leistungserbringer finanziert werden, wie etwa im Bereich der Pflegeversicherung. Schließlich kommen nach Absatz 6 Nr. 6 auch solche Versicherungsleistungen der Risikoperson zugute, die darin bestehen, z. B. Kurse für Angehörige einer Risikoperson anzubieten bzw. zu finanzieren, die diese in die Lage versetzen, der Risikoperson gegenüber Pflegeleistungen qualifiziert zu erbringen. Absatz 6 Satz 3 verdeutlicht, dass wie bisher – eine Sicherungsabtretung oder eine Verpfändung des Anspruchs oder der Abschluss einer entsprechenden Versicherung zugunsten eines Kreditinstituts zur Absicherung einer Verbindlichkeit die Steuerfreiheit unberührt lassen, denn die Risikoperson wird im Versicherungsfall durch die Leistung des Versicherers an das Kreditinstitut als Gläubiger der Risikoperson von einer Verbindlichkeit befreit.

In Absatz 7 wird klargestellt, dass der nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes von Versicherungsunternehmen eines Drittstaats für die Aufnahme des Geschäftsbetriebs im Inland bestellte Hauptbevollmächtigte auch die steuerrechtlichen Verpflichtungen im Inland zu erfüllen hat, sofern von dem Drittlandversicherer keine andere Person mit Wohnsitz oder Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bevollmächtigt wurde und damit dieser Steuerentrichtungsschuldner im Sinne des § 7 Absatz 3 VersStG 1996 ist.

Zu Nummer 3

§ 2

Die bisher in § 2 geregelte Verpflichtung für Versicherer, der Finanzbehörde die Aufnahme von Versicherungsgeschäft mitzuteilen, wird beibehalten. Während ausländische Versicherer bisher ausschließlich über Absatz 4 in die Anzeigepflicht einbezogen wurden, unterscheidet die Neufassung des § 2 nunmehr zwischen EWR-Versicherern (Absatz 1) und Drittlandversicherern (Absatz 4). Die Änderung des Wortlauts beruht auf der Ermächtigung des § 11 Nummer 4 – neu – VersStG 1996.

Zu Nummer 4

§§ 3 und 4 – neu –

§ 3 regelt eine Anzeigepflicht für Versicherungsnehmer und Vermittler für Versicherungsverhältnisse mit Drittlandversicherern. Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem Drittlandversicherer ohne Bevollmächtigten mit Wohnsitz oder Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, ist der Versicherungsnehmer nach § 7 Absatz 6 VersStG 1996 verpflichtet, selbst die Steuer anzumelden und zu entrichten. Damit das Bundeszentralamt für Steuern überhaupt Kenntnis von derartigen Versicherungsverhältnissen erlangt und zur Vermeidung von Steuerumgehungen ist eine entsprechende Anzeige des Versicherungsnehmers erforderlich. Da Drittlandversicherer, die im Inland Erst- oder Rückversicherungsgeschäft betreiben wollen, zum Geschäftsbetrieb einer Erlaubnis der Aufsichtsbehörde bedürfen und deren Erteilung unter anderem von der Errichtung einer Zweigniederlassung und der Bestellung eines Bevollmächtigten mit Wohnsitz und ständigem Aufenthalt im Inland abhängig ist, besteht die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bereits aus tatsächlichen Gründen nur in Ausnahmefällen. Bei der Vorschrift handelt es sich um eine Regelung des Besteuerungsverfahrens im Sinne der Ermächtigungsgrundlage des § 11 Nummer 4 – neu – VersStG 1996.

§ 4 beruht ebenfalls auf der Ermächtigung des § 11 Nummer 4 – neu – VersStG 1996. Der Informationsanspruch des Steuerentrichtungsschuldners soll sicherstellen, dass dieser über die für eine korrekte Steueranmeldung und -entrichtung benötigten Tatsachen, die ihm nicht zwingend aus den eigenen Unterlagen bekannt sind, unterrichtet wird und er entsprechende Informationen einfordern kann. Betrifft der Informationsanspruch die Höhe von steuerpflichtigen Verkaufsaufschlägen (§ 4 Satz 2 Nr. 2), kann der Versicherungsnehmer seiner Auskunftspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer dadurch ausweichen, dass er die Steueranmeldung und -entrichtung für den gesamten Gruppenversicherungsvertrag selbst übernimmt.

Zu Nummer 5

Abschnitt B Zwischenüberschrift I

Redaktionelle Anpassung der Zwischenüberschriften wegen der neuen Struktur der VersStDV 1996 .

Zu Nummer 6

§§ 6 und 7 – neu –

§ 6 stellt eine Regelung des Besteuerungsverfahrens im Sinne des § 11 Nummer 4 – neu – VersStG 1996 dar. Sie ist der Vorschrift des § 183 AO nachempfunden und dient der Erleichterung der Bekanntgabe von Verwaltungsakten und Mitteilungen der Finanzbehörde in Fällen, in denen der Versicherer kein klassisches Versicherungsunternehmen ist, sondern ein Zusammenschluss von mehreren Personen oder Personenvereinigungen im Sinne des § 2 Absatz 1 VersStG 1996.

Die Regelung des bisherigen § 5 Absatz 3 VersStG 1996 wird auf Basis der Ermächtigungsgrundlage des § 11 Nr. 7c – neu – VersStG 1996 wortgleich in § 7 VersStDV 1996 übernommen.

Zu Nummer 7

Abschnitt B Zwischenüberschrift II.

Redaktionelle Anpassung der Zwischenüberschriften wegen der neuen Struktur der VersStDV 1996 .

Zu Nummer 8

§§ 8 bis 11 – neu –

§ 8 knüpft unmittelbar an den neu gefassten § 9 Absatz 1 VersStG 1996 an und regelt das unkomplizierte Verfahren der Steuererstattung bei der Rückzahlung von unverdientem Versicherungsentgelt. Ein förmlicher Antrag auf Steuererstattung ist nicht erforderlich. Der Antrag gilt mit dem erkennbaren Abzug der zu erstattenden Steuer von der aktuell anzumeldenden Steuer als gestellt. Hierzu ist die ausdrückliche Angabe des zu erstattenden Steuerbetrages erforderlich. Hat ausnahmsweise der Versicherungsnehmer selbst die Steuer angemeldet und entrichtet, kann dieser einen Antrag auf Steuererstattung stellen. Darin ist zum Zweck der Überprüfung, ob es sich bei dem vom Versicherer zurückgezählten Betrag um unverdientes Versicherungsentgelt handelt, der Grund für die Rückzahlung anzugeben. Ferner sind die Höhe und der Zeitpunkt der Rückzahlung von Versicherungsentgelt nachzuweisen.

§ 9 regelt das Erstattungsverfahren bei nachträglich eingetretener Steuerbefreiung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 – neu – VersStG 1996. Grundsätzlich erfolgt die Steuererstattung im Rahmen der Steueranmeldung durch erkennbar vorgenommenen Steuerabzug. Gibt zum Beispiel der Versicherer keine regelmäßigen Steueranmeldungen ab, weil er nur wenige steuerpflichtige Versicherungen in seinem Bestand hat, besteht auch die Möglichkeit eines gesonderten Antrags auf Steuererstattung.

§ 10 regelt das Verfahren der Steuererstattung bei nachträglichem Entfallen der Voraussetzungen der Steuerbarkeit bei der Versicherung von Schiffen nach dem neuen § 9 Absatz 3 VersStG 1996. Grundsätzlich erfolgt die Steuererstattung im Rahmen der Steueranmeldung durch erkennbar vorgenommenen Steuerabzug.

§ 11 regelt das Verfahren der Steuererstattung an sog. Sollversteuerer bei nicht vereinnahmtem Versicherungsentgelt und bezieht sich auf den neuen § 9 Absatz 4 VersStG 1996. Wie im Fall des § 10 erfolgt die Steuererstattung durch Abzug der zu erstattenden Steuer von der aktuell anzumeldenden Steuer. Maßgeblicher Anmeldezeitraum ist hier derjenige, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat. Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 3 VersStG 1996.

Zu Nummer 9Abschnitt B Zwischenüberschrift III

Redaktionelle Anpassung der Zwischenüberschriften wegen der neuen Struktur der VersStDV 1996 .

Zu Nummer 10§ 12 – neu -

In § 12, der auf den neuen § 9 Absatz 5 und 6 VersStG 1996 Bezug nimmt, wird der Anmeldezeitraum bestimmt, in dem Steuerentrichtungspflichtige die Verpflichtung zur Nachversteuerung zu erfüllen haben. Eine nachträgliche Korrektur aller Steueranmeldungen der betroffenen Anmeldezeiträume ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 11§ 13

Die Regelung des bisherigen § 10 wird in § 13 inhaltlich unverändert übernommen; lediglich die Überschrift wird ergänzt.

Zu Nummer 12Abschnitt B Zwischenüberschrift II

Redaktionelle Anpassung der Zwischenüberschriften wegen der neuen Struktur der VersStDV 1996 .

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zur Förderung des Spitzensports in der Zollverwaltung sollen weiterhin und dauerhaft Anwärterinnen und Anwärter in die Laufbahn des einfachen Dienstes eingestellt werden. Die vorgesehene Gesetzesänderung weist daher für diese Anwärterinnen und Anwärter in der Anlage VIII zum BBesG einen entsprechenden Anwärtergrundbetrag aus. Dieser orientiert sich, wie in den übrigen Laufbahngruppen auch, an der Höhe des Eingangsgrundgehalts der Laufbahngruppe.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, dass das Gesetz grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 vorgesehene Rückwirkung der Änderung des § 6 Absatz 2 Nummer 5 VersStG 1996 bewirkt, dass die Anwendbarkeit des besonderen Versicherungsteuersatzes bei der Seeschiffskaskoversicherung zeitlich zusammenfällt mit dem Inkrafttreten der ausdrücklichen Regelung der Steuerbarkeit von ausschließlich im Drittland registrierten Fahrzeugen im Rahmen des Verkehrsteueränderungsgesetzes vom 5. Dezember 2012.

Zu Absatz 3

Die Änderung des BBesG muss mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft treten, um die Bezüge des Einstellungsjahrgangs 2020 zu regeln, weil dies der nächste Einstellungszeitpunkt für Anwärterinnen und Anwärter in der Laufbahn des einfachen Dienstes der Zollverwaltung ist.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 992. Sitzung am 3. Juli 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1 Nummer 5 VersStG 1996)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch eine Ergänzung des Versicherungsteuergesetzes zu normieren, dass Beihilfeablöseversicherungen auch nach der Änderung der Versicherungsteuerbefreiung in § 4 Absatz 1 Nummer 5 VersStG 1996 von der Versicherungsteuer befreit sind.

Begründung:

Mit einer Beihilfeablöseversicherung sichern sich Dienstherrn – in der Regel Kommunen – gegen das Risiko der Beihilfeaufwendungen ab. Versicherungsnehmer ist der jeweilige Dienstherr, dem auch die Versicherungsleistung zusteht, welche häufig im Rahmen eines abgekürzten Zahlungswegs direkt an die beihilfeberechtigten Beschäftigten ausbezahlt wird.

Aus der Neufassung des § 4 Nummer 5 VersStG-E ergibt sich nicht mehr eindeutig und rechtsicher aus dem Gesetz, ob solche Beihilfeablöseversicherungen auch künftig steuerfrei sind oder nicht. Unterschiedlich beurteilt werden kann nämlich, wem die Ansprüche aus einer Beihilfeablöseversicherung dienen – dem Dienstherrn oder der beihilfeberechtigten Person. Erst durch die Regelungen in § 1 Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 VersStDV-E, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, sowie in der Begründung zum Gesetzentwurf wird diese Frage zu Gunsten der beihilfeberechtigten Person beantwortet.

Die Aufwendungen der Kommunen für Beihilfeablöseversicherungen haben im Jahr 2019 rund 300 Mio. Euro betragen. Bereits im Hinblick auf diese Größenordnung ist eine gesetzliche Klarstellung notwendig, dass die Beiträge zu Beihilfeablöseversicherungen weiterhin steuerfrei sind. Im Falle einer Steuerpflicht würde sich die Beitragsbelastung um 19 Prozent erhöhen. Diese Dimension macht nachvollziehbar eine eindeutige und rechtssichere Regelung im VersStG 1996 erforderlich.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 6 Absatz 2 Nummer 5 VersStG 1996)

Artikel 1 Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. In § 6 Absatz 2 wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

- „5. bei der Seeschiffsversicherung 3 Prozent des Versicherungsentgelts unter der Voraussetzung, dass das Schiff ausschließlich gewerblichen Zwecken dient und gegen die Gefahren der See versichert ist;““

Begründung:

In Deutschland fallen auf Versicherungsentgelte grundsätzlich 19 Prozent Versicherungsteuer an. Dies gilt auch für den Bereich der Seeschiffsversicherung; nur die Seeschiffskaskoversicherung bildet hier eine Ausnahme. Gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 5 VersStG 1996 gilt für diese ein privilegierter Steuersatz in Höhe von 3 Prozent auf das Versicherungsentgelt.

Angesichts der Tatsache, dass sich alle übrigen relevanten EU-Schifffahrtsstandorte durch eine deutlich geringere Belastung der Schifffahrt durch die Versicherungsteuer auszeichnen beziehungsweise die Seeschiffsversicherungen teilweise keiner Versicherungsteuer unterliegen, ergibt sich durch diese Regelungen ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für den Schifffahrtsstandort Deutschland.

Aus diesem Grund bedeutet die Erstreckung des Steuersatzes von 3 Prozent auf alle Bereiche der Seeschiffsversicherung einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der deutschen Reedereistandorte/Reedereiwirtschaft.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Streichung der Voraussetzung der Eintragung des unter die Regelung des § 6 Absatz 2 Nummer 5 VersStG 1996 fallenden Schiffs in das deutsche Schiffsregister vor und regelt damit lediglich die einheitliche Anwendung des Sondersteuersatzes für die Seeschiffskaskoversicherung.

Die Begrenzung des Steuersatzes der Versicherungsteuer für Seeschiffsversicherungen auf maximal 3 Prozent würde zum Erhalt der Reedereiwirtschaft in den Küstenländern und des maritimen Know-How in Deutschland beitragen, zumal damit für diesen Bereich ähnliche Wettbewerbsbedingungen wie im EU-Ausland geschaffen würden. Aufgrund der derzeit schwierigen Lage der deutschen Seeschifffahrt, die bereits in der Vergangenheit mit den Auswirkungen der Schifffahrtskrise zu kämpfen hatte, würde diese Entlastung einen wichtigen Schritt zur Stärkung des maritimen Standorts Deutschland, dessen Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherung des maritimen Know-How vor Ort bedeuten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Versicherungssteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wie folgt:

Zu Ziffer 1 Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchst. aa iVm Artikel 2 und Nummer 2
(§ 4 Absatz 1 Nummer 5 VersStG-E, § 1 Absatz 6 Nummer 3 VersStDV-E)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Beihilfeablöseversicherungen werden auch künftig von der Versicherungssteuer befreit sein. Dies ergibt sich bereits eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut, da die angesprochene Versicherung unzweifelhaft der Versorgung der natürlichen Person, bei der sich das Risiko realisiert oder der Versorgung von deren (nahen) Angehörigen dient. Darüber hinaus sind derartige Versicherungen als Beispiel für versicherungsteuerfreie Versicherungen in § 1 Abs. 6 Nr. 3 VersStDV-E in allgemeiner Form geregelt. In der dazugehörigen Begründung wird die Beihilfeablöseversicherung sogar namentlich erwähnt.

Zu Ziffer 2 Artikel 1 Nummer 5 (§ 6 Absatz 2 Nummer 5 VersStG-E)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Bereits nach geltendem Recht findet auf Seeschiffskaskoversicherungen ein ermäßigter Versicherungsteuersatz von 3 % Anwendung. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass dieser besondere Steuersatz rückwirkend auch Sachverhalte erfasst, in denen eine Seeschiffskaskoversicherung für ein ausschließlich in einem Drittland registriertes Seeschiff genommen wird.

Eine darüberhinausgehende Ausdehnung des ermäßigten Versicherungsteuersatzes von 3 % auf sämtliche Seeschiffsversicherungen könnte beihilferechtliche Fragen aufwerfen. Im Übrigen zöge eine spezifische Begünstigung einer einzelnen Branche entsprechende Forderungen anderer Wirtschaftsbereiche nach sich, was insgesamt zu aus Haushaltssicht unververtretbaren Versicherungssteuermindereinnahmen führte.